

## BGE 61 III 174

Bundesgericht (BGE), 1935-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_61\\_III\\_174](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_61_III_174)

FR: ATF 61 III 174

IT: DTF 61 III 174

### Volltext

174 Pfandnachlassverfahren. No 50. aus, dass der Masse das Armenrecht deshalb gewährt werden könnte weil ihre Passiven die Aktiven übersteigen, wie dies in sozusagen allen Konkursen der Fall ist. Demnach beschliesst das Bundesgericht: 1. Das Armenrechtsgesuch der Konkursmasse Winkler wird abgewiesen. 2. Vom Verzicht der Masse auf die Weiterführung des Prozesses wird Vormerk genommen. 3. Das Konkursamt Basel-Stadt wird aufgefordert, innert der Frist von einem Monat von der Zustellung des vorliegenden Entscheides an dem Bundesgericht mitzuteilen, ob einer oder mehrere Gläubiger den Prozess namens der Konkursmasse Winkler weiterführen wollen. B.

Pfandnachlassverfahren. Procedure de concordat hypothécaire. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRÊTÉS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 50. Entscheid vom 9. November 1935 i. S. Imfeld. Pfandnachlassverfahren (Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935, Art. 30, 41): Die Eröffnung (auch auf vor dem 1. Juli 1935 eingereichtes Gesuch hin; Erw. 1) ist abzulehnen, wenn der Schuldner des Schutzes nicht würdig erscheint (Erw. 2). Kriterien der Würdigkeit (Erw. 3). Pfandnachlassverfahren. No 50. 175 Procédure de concordat hypothécaire (arrêté fédéral du 21 juin 1935, art. 30 et 41) : Alors même qu'elle a été déposée avant le 1er juillet 1935, la requête tendant à l'ouverture de la procédure de concordat hypothécaire doit être rejetée si le débiteur ne paraît pas digne d'une aide (consid. 2). Critères de cette appréciation (consid. 3). Procedura di concordato ipotecario (decreto federale 21 giugno 1935, art. 30 e 41): Anche se venne inoltrata prima del 1 luglio 1935, l'istanza volta ad ottenere l'inizio della procedura di concordato ipotecario dev'essere respinta se il debitore non sembra meritevole d'aiuto (consid. 2). Criteri di questo apprezzamento (consid. 3). Auf das vom Rekurrenten am 20. Mai 1935 eingereichte Gesuch um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens hat das Bezirksgericht Aarau am 5. Juni in Anwendung von Art. 30 Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932 die Nachlassstundung bewilligt, dagegen den Entscheid über die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens ausgesetzt. Am 21. August sodann hat das Bezirksgericht in Anwendung des am 1. Juli in Kraft getretenen Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 das Gesuch um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens abgewiesen. Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 enthält öffentliches Recht und findet daher seit seinem Inkrafttreten am 1. Juli Anwendung, soweit diese möglich ist, insbesondere auf Gesuche um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens, die noch unter der Geltung des auf den 1. Juli aufgehobenen Bundesbeschlusses vom 30. September 1932 gestellt worden waren, über die jedoch bis zum 1. Juli noch nicht entschieden war. Dem würde es entsprechen, dass nach dem auf Ende 1938 vorgesehenen Ablauf des Bundesbeschlusses nicht mehr über vorher eingereichte Gesuche entschieden werden dürfte, wenn hierfür nicht eine durch die Billigkeit

gerechtfertigte Ausnahmebestimmung 176 Pfandnachlassverfahren. No 50. (Art. 67) aufgestellt worden wäre, die indirekt die Regel bestätigt. 2. - Art. 41 des neuen Bundesbeschlusses hat Art. 40 des bisherigen dahin ergänzt, dass für die Bestätigung des mit dem Pfandnachlassverfahren verbundenen Nachlassvertrages in erster Linie erforderlich ist, dass der Schuldner des Schutzes würdig erscheine. Ist dieses Erfordernis zwar nicht schon für die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens aufgestellt, so ist doch auch die Eröffnung des Verfahrens zu verweigern, wenn zur Zeit der Entscheidung hierüber zweifelsfrei feststeht, dass es an diesem Erfordernis fehlt und deshalb an eine spätere Bestätigung nicht zu denken ist (gleichwie es bezüglich des Erfordernisses der Sanierbarkeit in ständiger Rechtsprechung geschehen ist; vgl. BGE 47 III S. 63). Anders wäre es nicht verständlich, dass die von Art. 30 des neuen Bundesbeschlusses neu vorgesehene Begutachtung des Gesuches um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens durch die Hoteltreuhandgesellschaft sich namentlich darüber äussern soll, ob der Schuldner des Schutzes würdig erscheine. 3. - Das neue Erfordernis der Schutzwürdigkeit des Schuldners kann nur den Sinn haben, dass es über das schon früher aufgestellte hinausgeht, welches darin besteht, dass der Schuldner ohne eigenes Verschulden infolge der wirtschaftlichen Krise die Pfandforderungen und ihre Zinse nicht voll bezahlen kann (Art. 1 der Bundesbeschlüsse vom 30. September 1932 und 21. Juni 1935; BGE 59 III 224 Erw. I). Darüber wurde von der vorberatenden Kommission des Ständerates, welche den Entwurf des Bundesrates entsprechend ergänzte, ausgeführt: « Cet examen nous paraît nécessaire pour des motifs d'ordre moral et économique que chacun peut comprendre » (Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat, 1935, 186). Insbesondere wird danach die Wohltat des Pfandnachlassverfahrens nicht einem Schuldner gewährt werden dürfen, der wenig Gewähr dafür bietet, dass er sich nicht zum Nachteil der Pfandgläubiger leichtfertige Handlungen zuschulden kommen lassen; denn wenn von vorneherein mit solchen Handlungen gerechnet werden muss, so bietet Art. 10 leg. cit., wonach die Stundung wegen solcher Handlungen widerrufen werden kann, nachdem die Pfandgläubiger dadurch bereits benachteiligt worden sind, keinen genügenden Schutz dagegen. Indizierend für eine solche Gefahr sind am ehesten in der Vergangenheit liegende Handlungen ähnlicher Art, die übrigens auch schon für sich allein die Unwürdigkeit begründen können, selbst wenn sie für die Zahlungsunfähigkeit nicht kausal gewesen sind, wie z. B. unverhältnismässig hohe, eine angemessene Vergütung für die geleistete Arbeit und den erforderlichen Unterhalt weit übersteigende Privatbezüge zu einer Zeit, als der schlechte Geschäftsgang schon die alsbaldige Zahlungsunfähigkeit voraussehen liess, auch wenn letztere durch Unterbleiben der übermässigen Privatbezüge nicht hätte abgewendet und nur um wenig hinausgeschoben werden können. Solche dem Gebiete der Moral entnommene Unwürdigkeitsgründe wirken ihrer Natur nach absolut und können nicht irgendwie mit dem vorauszusehenden wirtschaftlichen Vorteil des Pfandnachlassverfahrens sowohl für die Gläubiger als die vom Schuldner zu unterhaltenden Personen in Zusammenhang gebracht werden, weil, wenn einmal auf die Moral abgestellt werden will, es nicht angeht, um höherer wirtschaftlicher Vorteile willen einen laxeren moralischen Massstab anzulegen. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz die Schutzwürdigkeit des Schuldners in seinem unzuverlässigen Charakter gefunden. Ihre Feststellungen über die bezüglichen Vorkommnisse sind gemäss Art. 81 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege für das Bundesgericht verbindlich, und übrigens wendet der Rekurrent auch gar nichts Triftiges dagegen ein. Danach hat der Rekurrent gegenüber der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft, die sich zunächst um eine

aUSBer- gerichtliche Sanierung bemühte, trotz ehrenwörtlicher gegenteiliger Versicherung gewisse Kurrentschulden ver- 178 pfandnachlassverfahren. No 50. schwiegen. Sirid es zwar interne Vorschriften der Hotel- treuhandgesellschaft, welche ihr infolgedessen die weitere Mitwirkung bei einer gerichtlichen oder aussergerichtlichen Sanierung verboten, Vorschriften also, welche für die Nachlassbehörden nicht massgebend sind, so hat sie sich doch nicht etwa nur wegen Bagatellen in den Schmollwin- kel zurückgezogen, sondern aus dem auch unter dem Ge- sichtspunkte der Schutzwürdigkeit des Schuldners beacht- lichen Grund, dass man sich auf sein Wort nicht unbedingt verlassen kann und er daher kein Vertrauen verdient. Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat es der Rekurrent überdies an der gebotenen Aufrichtigkeit gegenüber der Brauerei Feldschlösschen fehlen lassen, als er deren finan- zielle Hülfeleistung in Anspruch nahm. Endlich hat er seine ehrenwörtliche Versicherung, seinem Geschäft in Aarau kein Geld mehr für die Bedürfnisse seines Hotel- betriebes in Lungern zu entnehmen, nicht gehalten. Wenn die Vorinstanz aus alledem die Schutzwürdigkeit des Re- kurrenten verneinte, so hat sie das neu aufgestellte Er- fordernis der Würdigkeit des Schuldners nicht überspannt und die einschlägige Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 nicht verletzt. Kann f!omit dem Gesuch des Rekurrenten um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens schon mangels seiner Wür- digkeit nicht stattgegeben werden, so braucht nicht mehr näher geprüft zu werden, ob"ihm die Zahlungsunfähigkeit zum Verschulden anzurechnen sei und ihm deshalb gemäss Art. 1 leg. cit. die Wohltat des Pfandnachlassverfahrens versagt werden müsse, weil er sich ohne erhebliches Eigen- kapital in den Ankauf und insbesondere in den kostspie- ligen Umbau des Aarauerhofes eingelassen hat. Übrigens müsste die Sanierbarkeit durch das amtliche Pfandnach- lassverfahren verneint werden, nachdem die Hoteltreu- handgesellschaft die Gewährung eines Hilfsdarlehens abge- lehnt hat (was, anders als die Belehnung des Amortisations- titels zur Abfindung für rückständige Hypothekarzinse, ganz in ihrem freien Belieben steht), und daher keine Mittel Pfandnachlassverfahren. No 51. 179 für die Ausrichtung einer Nachlassdividende in Aussicht stehen. Demrw,ck erkennt die Sckuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 51. Arret du 5 dtcembre 1935 dans la cause Soclet6 du Grand-Hotel des Avants. Reorganisation {inaneiere de8 entrepri8es Mtelieres. Conditions relatives a l'affiliation a la cais8e paritaire d'a8surance.cMmage. Ordon. fed. du 20 fevrier 1918 sur la c01llllunauw des creanciers dans les emprunts par obligations. Arrew du Conseil federsl du l er octobre 1935 concernant l'application des dispositions sur la communauw des creanciers a certaines branches oono- miques souffrant de la crise (art. 2). Arrew federal du 21 juin 1935 instituant des mesures juridiques temporaires en fav ur de l'industrie hôteliere et da la broderie. Pour beneficier des dispositions de l'ordonnance federale sur Ja communauw des creanciers dans les emprunts par obligations ou de celles de l'arrew federal relatif a la procedure de concor- dat hypothecaire, il ne suffit pas que le proprietaire (ou le locataire) de l'hôtel ait simplement demande son affiliation a la caisse paritaire d'assurance-chömage un an au moins avant sa requete; il faut en outre que durant ce laps de temps il se soit acquitw des charges resultat de cette affiliation. San i e run g der Hot e I u n t ern eh m u n gen. B e \_ dingungen betreffend den Beitritt zur par i t ä t i s e h e n A r bei t s los e n k ass e. Eidgenössische Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen vom 20. Februar 1918. Bundesratsbeschluss über die Anwendung der Gläubigergemein- schaft auf notleidende Wirtschaftszweige vom 1. Oktober 1935 (Art. 2). Bundesbeschluss über vorübergehende rechtliche Schutzmass- nahmen für die Hotel- und die Stickereiindustrie vom 21. Juni 1935. Um die Bestimmungen dieser Erlasse über Gläubigergemeinschaft und

Pfandnachlassverfahren in Anspruch nehmen zu köm.en, muss der EigentÜner (oder Pächter) des Hotels nicht nur mindestens ein Jahr vor Einreichung seines Gesuches den Beitritt zur paritätischen Arbeitslosenkasse erklärt, sondern

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.